

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 29. Jänner 2021
GZ 303.224/001–P1–3/20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror–Bekämpfungs–Gesetz – TeBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Dezember 2020, GZ: 2020–0.834.703, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zu § 165 Strafgesetzbuch (Geldwäscherei)

(1) Gemäß der geplanten Änderung des § 165 Abs. 1 Strafgesetzbuch ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, umwandelt, einem anderen überträgt, verheimlicht oder verschleiert.

Ebenso soll gemäß § 165 Abs. 2 Strafgesetzbuch bestraft werden, wer Vermögensbestandteile erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet, wenn er zur Zeit des Erwerbs weiß, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrühren.

Der geplante § 165 Abs. 6 StGB definiert den Begriff „Vermögensbestandteile“.

(2) Der RH hat in TZ 4 des Berichts „Strafrechtliche Vermögensabschöpfung“, Reihe Bund 2019/7, unter Hinweis auf einen früheren Bericht des RH festgehalten, dass die Empfehlung an das BMI und BMJ zur Durchführung gemeinsamer ressortübergreifender Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung als zumindest teilweise umgesetzt beurteilt wurde.

Da der RH in diesem Zusammenhang auch empfahl, das BMI und BMJ IT-mäßig zu vernetzen, um über ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen zu verfügen, wird aus Anlass der vorliegenden Begutachtung neuerlich angeregt, entsprechende Informationsschienen und Weiterbildungsmaßnahmen zu etablieren.

1.2 Zu § 144a (Entlassungskonferenz) und § 152 Abs. 2a (Entscheidung über eine bedingte Entlassung) Strafvollzugsgesetz

(1) Der Entwurf sieht in § 144a Abs. 1 Strafvollzugsgesetz vor, dass der Anstaltsleiter bei Strafgefangenen, die wegen der in dieser Bestimmung genannten Delikte (unter anderem wegen religiös motivierter extremistischer Verbindung, terroristischer Vereinigung, terroristischer Straftaten oder Terrorismusfinanzierung) verurteilt wurden, im Rahmen der Vorbereitung der bedingten Entlassung einen Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) zu betrauen hat. In dieser sind die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Der zuständigen Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes und der Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Gemäß dem geplanten § 152 Abs. 2a Strafvollzugsgesetz ist vor jeder Entscheidung über die bedingte Entlassung eines wegen der in § 144a Abs. 1 genannten Delikte oder wegen Völkermords, Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechens Verurteilten eine Äußerung der zuständigen Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes über von dem Verurteilten ausgehende staatsschutzrelevante Bedrohungen einzuholen. Zusätzlich ist eine Äußerung der Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug einzuholen, die auch der zuständigen Organisationseinheit des polizeilichen Staatsschutzes zum Zweck deren Äußerung über die staatsschutzrelevante Bedrohungslage zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Der RH empfahl im Bericht „Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs“, Reihe Bund 2020/10, den interdisziplinären Wissens- und Erfahrungsaustausch im Rahmen nationaler und internationaler Kooperationen fortzusetzen, um geeignete Maßnahmen zur Extremismus-Prävention und zur Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug setzen und aktuellen Entwicklungen wirksam begegnen zu können (TZ 28/SE 32). Er empfahl zudem, die in den Bereichen Extremismus-Prävention und Deradikalisierung in den Justizanstalten gesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit regelmäßig zu untersuchen und gegebenenfalls zu adaptieren (TZ 28/SE 33).

Die geplanten Änderungen entsprechen der Intention der erstgenannten Empfehlung. Der RH weist darauf hin, dass die geplanten Änderungen entsprechend der zweitgenannten Empfehlung regelmäßig zu evaluieren wären.

2. Zum Fehlen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Dem Entwurf wurde keine wirkungsorientierte Folgenabschätzung und damit keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angeschlossen.

(2) Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen ist. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei jedenfalls abzuschätzen und der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV (§ 17 Abs. 4 Z 3 BHG 2013), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., entsprechend darzustellen.

(3) Nach Ansicht des RH sind folgende Maßnahmen geeignet, einen administrativen Mehraufwand bei den betroffenen Stellen (vor allem Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und damit finanzielle Auswirkungen zu begründen:

- Nach der geplanten Änderung des § 100 Abs. 2 Z 1 Strafprozeßordnung 1975 hat die Kriminalpolizei in Zukunft bereits bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eines schwerwiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse einen Anfallsbericht zu erstatten.
- Der Anwendungsbereich von Fall– bzw. Sozialnetzkonferenzen soll ausgeweitet werden (§ 52b Strafgesetzbuch, § 144a Strafvollzugsgesetz).
- In § 32 Abs. 5 Gerichtsorganisationsgesetz ist vorgesehen, Sonderabteilungen für Verfahren wegen terroristischer Straftaten zu schaffen.
- § 52b Strafgesetzbuch sieht die elektronische Überwachung zur Überprüfung der Einhaltung von Weisungen im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht vor.

Der RH regt daher an, dem Entwurf eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung samt Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

